**Antrag zum Bundesausschuss am 11. September 2022**

**Gegen Eugenik und moralisierendes Strafrecht – für die Streichung des Inzest-Paragraphen**

Der SPD Parteivorstand, die SPD-Mitglieder der Bundesregierung, die SPD Bundestagsfraktion und die SPD-Mitglieder aller Landesregierungen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass § 173 Strafgesetzbuch ersatzlos gestrichen wird.

**Begründung**

Der Beischlaf zwischen volljährigen Verwandten ohne Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist straflos zu stellen. Eine Streichung des § 173 Strafgesetzbuch ist daher überfällig (vgl. zu den Argumenten auch: Abweichende Meinung des Richters Hassemer zum Beschluss des Zweiten Senats vom 26. Februar 2008- 2 BvR 392/07 – Rn 73 ff.)

1.) Strafe ist die schwerste staatliche Eingriffsform gegenüber dem einzelnen Bürger. Das Strafrecht ist daher Ultima Ratio des Staates. Für jeden Straftatbestand muss in einem freiheitlichen Rechtsstaat dargelegt werden können, warum das bestrafte Verhalten die Rechte anderer oder der Gemeinschaft verletzt. Diese Frage kann bei § 173 Strafgesetzbuch nicht überzeugend beantwortet werden. Diese Norm enthält kein zu schützendes Rechtsgut:

2.) Es gibt schon kein *„Opfer*“, das des strafrechtlichen Schutzes bedarf. Denn § 173 Strafgesetzbuch erfasst gerade auch den einvernehmlichen Beischlaf zwischen Verwandten. Eine Aufhebung der Strafbarkeit des Inzests würde den „unterlegenen Sexualpartner“ nicht schutzlos stellen. Das betrifft die Strafbarkeit älterer Familienmitglieder, die in der Familie lebende Minderjährige sexuell missbrauchen genau so wie den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen überhaupt (vgl. die §§ 174, 176, 176a,176b,176c,176d,176e,180,182 Strafgesetzbuch). Dabei gehen diese Vorschriften sogar weiter als die Strafbarkeit des Inzests, da sie bereits die Vornahme sexueller Handlungen ausreichen lassen. Sollte der Täter zusätzlich Gewalt anwenden, so sind die §§ 177, 178 StGB einschlägig (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung).

3.) Ebenso wenig reichen mögliche negative Auswirkungen auf die *Familie* als Begründung für die Strafbarkeit aus. Konsequenterweise müssten dann sämtliche sexuelle Handlungen zwischen leiblichen und in so genannten Patchworkfamilien auch zwischen nichtleiblichen Verwandten unter Strafe gestellt werden. Ebenso müsste auch die mit gutem Grund bereits 1969 abgeschaffte Strafbarkeit des Ehebruchs wieder eingeführt werden. da er das familiäre Zusammenleben im gleichen Maße zerstören kann. Schließlich ist zu beachten, dass der Inzest in der Regel nicht Ursache für ein gestörtes Familienleben sein wird, sondern dessen Folge.

4.) Oft werden die *Kinder*, die aus einer Inzestbeziehung entstehen, als mögliche Opfer genannt, die es mittels des Strafrechts zu schützen gilt.

Es kann dahinstehen, um wieviel erhöhter die Wahrscheinlichkeit einer Behinderung tatsächlich ist. Eine bloße „Furcht“ vor degenerativem Nachwuchs kann ein Eingreifen des Strafrechts nicht rechtfertigen. Denn mit diesem Argument kann nicht erklärt werden, warum nach geltendem Recht dann auch der Geschlechtsverkehr zweier sterilisierter Verwandter unter Strafe steht.

Wichtiger ist jedoch eine sehr prinzipielle Erwägung: Wer diese Kinder als Opfer der Inzest-Liebe bezeichnet, behauptet gleichzeitig, dass es für diese Kinder besser wäre, nicht geboren zu sein. Denn immerhin verdanken diese Kinder dem unter Strafe gestellten Geschlechtsakt ihre Existenz. Eine solche Behauptung ist daher in letzter Konsequenz menschenverachtend.

5.) Für Sozialdemokraten steht außer Frage: Menschenwürde kommt allen Menschen zu, unabhängig von ihrer Gesundheit oder Nützlichkeit. Sie sind „Zweck an sich selbst“. Eugenische Erwägungen können deshalb nicht Grundlagen von Strafnormen sein. Vor allem darf das Strafrecht Menschen nicht verbieten, sich für eigene Kinder zu entscheiden. Das wachsende Wissen über das menschliche Erbgut darf nicht gegen den Menschen selber, seine Freiheit und seine Würde gerichtet werden. Überdies lassen sich auch in den Staaten, in welchen der Inzest straflos ist (z.B. Frankreich), nicht feststellen, dass Inzest-Beziehungen überhandnehmen und die „Volksgesundheit“ gefährden.

6.) In Betracht kommt zur Begründung des Inzestverbots allein die in der Gesellschaft bestehenden Moralvorstellungen oder Tabus. Diese sind aber nicht geeignet, eine Strafbarkeit zu rechtfertigen und damit Menschen bei Androhung von Gefängnisstrafen vorzuschreiben, wie sie ihre Sexualität leben dürfen. Denn diese Entscheidung berührt den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung und damit den Kern menschlicher Freiheit und Würde.

7.) Es ist unserem demokratischen Staat nicht verwehrt, Inzestbeziehungen für schädlich zu halten. Allerdings darf er im Kernbereich privater Lebensgestaltung keinen Zwang anwenden. Er ist hier darauf verwiesen, bei seinen Bürgerinnen und Bürger für diese Auffassung zu werben und sie zu überzeugen. Das kann gelingen, wenn die staatlichen Stellen auch sonst zuverlässig an Seite derjenigen Menschen sind, die Unterstützung, Zuwendung, Beratung und Begleitung brauchen. Sozialarbeiter/innen, Jugendleiter/innen oder Lehrer/innen, die das Vertrauen der ihnen Anvertrauten genießen, können mit ihnen auch offen über „Liebe“ und „Verhütung“ sprechen.

Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn solche sozialstaatliche Strukturen überhaupt noch in ausreichendem Maße existieren (und finanziert werden). Ansonsten bleibt als einzig mögliches Mittel staatlicher Steuerung nur die Repression. Das widerspricht der sozialdemokratischen Idee eines freiheitlichen und sozialen Staates fundamental.